

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Blechtechnik Koller KG

Verkaufs- und Lieferbedingungen:

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen. Allfälligen Einkaufsbedingungen des Käufers/Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Käufer/Besteller nimmt zur Kenntnis, dass Verträge ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen abgeschlossen werden.

Diese Verkaufsbedingungen für Lieferungen und sonstige Leistungen gelten auch für spätere Aufträge, auch wenn eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bedingungen nicht mehr erfolgt.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers/Bestellers können nur dann Vertragsinhalt werden, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Angebote

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

Lieferverträge werden für uns erst rechtswirksam, wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung ausfertigen, die Ware ausliefern oder die Faktura übersenden. Die Berichtigung von Irrtümer, Druck- und Rechenfehler bleiben vorbehalten. Auftragsbestätigungen und deren Beilagen gelten als vom Käufer/Besteller vollinhaltlich angenommen, wenn uns der Käufer/Besteller seine Einsprüche nicht innerhalb von 4 Tagen nach Ausstellungsdatum schriftlich zusendet.

- ♦ Bei Zeichnungsänderungen nach Bestelleingang werden wir uns eine Preisänderung vorbehalten.
- ♦ Preise gelten nur einmalig bei ungeteilter Bestellung der gesamten angebotenen Menge und Positionen. Spätere Folgebestellungen werden von uns auf Ihre Wirtschaftlichkeit bezüglich Materialpreise und Fertigungskosten neu berechnet.

3. Preise, Lieferung, Verpackung

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart, exklusive Mehrwertsteuer, unversichert, ab Werk. Sämtliche Verpackungs- und Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers/ Bestellers. Lademittel werden im Tauschverfahren gehandelt und werden bei nicht erfolgtem Tausch in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen unter 100 Euro Nettowarenwert behalten wir uns vor, diesen Betrag als Mindestauftragswert bzw. einen darunter liegenden Kleinfaktorenzuschlag in Rechnung zu stellen.

4. Liefertermin, Liefermenge

Unsere Liefertermine gelten als annähernd und unverbindlich. Mehr- oder Minderlieferungen sowie sonstige im Rahmen der handelsüblichen Normen liegende Abweichungen an Qualität, Gewicht und Maßen gelten als vom Käufer genehmigt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Teillieferungen sind möglich. Die Haftung für Lieferverzug wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verspätungen von Lieferanten wird keine Haftung übernommen.

5. Technische Bedingungen

Wenn auf Zeichnungen keine Toleranzangaben ersichtlich sind, gelten folgende Allgemeintoleranzen:

- ♦ Laserzuschnitte gemäß DIN EN ISO 9013:2003-07
→ ISO 9013-331
- ♦ Kantarbeiten gemäß Allgemeintoleranz EN 2768:1991-06
→ EN ISO 2768 -1m/-2K
- ♦ Schweißarbeiten gemäß Allgemeintoleranz für Schweißkonstruktionen DIN EN ISO 13920:1996-11

Abnahmeprüfzeugnisse EN 10204 werden nur bei ausdrücklichem Vermerk auf der Bestellung beigelegt.

Eine Ursprungserklärung kann nur dann ausgestellt werden, wenn diese bereits in der Bestellung angeführt ist. Die Zolltarifnummer ist in der elektronischen Datenbank TARIC abzurufen.

→→ Wir weisen darauf hin, dass wir keine statischen Berechnungen durchführen oder an Unterlieferanten vergeben

6. Beistellung von Material oder Dateien

Beigestelltes Material muss frei von Rost, Farbe und starker Verzunderung sein und unseren verarbeitbaren Werkstoffen entsprechen. Wenn die Ware nicht diesen Anforderungen entspricht, wird der Käufer/Besteller umgehend informiert und die weitere Vorgehensweise geklärt. => Sollte für beigestelltes Material ein Abnahmeprüfzeugnis benötigt werden, muss dies in der Bestellung ersichtlich sein;

Die Lagerung von Restmaterial über die Auslieferung der fertigen Produkte hinaus, muss gesondert vereinbart werden, da ansonsten Einlagerungsgebühren zur Verrechnung gebracht werden.

Als Dateien können ausser den üblichen Formaten auch DWG und DXF akzeptiert werden. Beigestellte DXF/ DWG für die Laserzuschnittbearbeitung müssen geschlossen und geglättet sein. Weiters können nur Dateien in zweidimensionalen Formaten verarbeitet werden. Der Käufer/Besteller haftet für die Richtigkeit der Zeichnung. Bei fehlender Maßstabangabe setzt der Auftragnehmer einen Maßstab von 1:1 voraus. Maßkontrolle kann nur bei Angaben von Maßen erfolgen.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von der Blechtechnik Koller KG gefertigte Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Blechtechnik Koller KG. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch für den Fall der Einleitung jedweder gerichtlicher Schritte gegenüber dem Auftragnehmer aufrecht, insbesondere für den Fall der gerichtlichen Pfändung, der Einleitung eines Konkurs-, Ausgleichs- oder sonstigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer anerkennt sohin ausdrücklich und unwiderruflich das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen vom Auftraggeber gelieferten Materialien und verpflichtet sich, dieses auch jederzeit gegenüber jeglichen natürlichen oder juristischen Personen bzw. Gerichten oder Behörden immer zu bestätigen und die dafür nötigen Erklärungen abzugeben oder Unterschriften zu leisten

8. Haftung und Mängel

Blechtechnik Koller KG übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der gefertigten Waren zu einem bestimmten Verwendungszweck. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt die gefertigte Ware zu überprüfen. Blechtechnik Koller KG übernimmt keine Haftung für jene Kosten oder Schäden, welche durch Weiterverarbeitung mangelhafter Ware entstehen. Blechtechnik Koller KG ist berechtigt, bei gerechtfertigter Beanstandung die gefertigte Ware auszutauschen, erforderliche Verbesserungen durchzuführen, Preisminderung zu gewähren oder Kaufpreis rückzuerstatten.

9. Befreiung von Erfüllung

Sollten zu liefernde Waren nicht lieferbar oder zum vereinbarten Preis nicht beschaffbar sein, steht der Blechtechnik Koller KG das Recht auf Rücktritt zu, ohne dass der Kunde hieraus irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen kann.

10. Erfüllungsort, Gerichtsort sowie anzuwendendes Recht

Als Erfüllungsort wird Graz vereinbart und gilt als Gerichtsstand das in Ansehung des Streitwertes jeweils für Graz sachlich zuständige Gericht vereinbart. Des weiteren wird vereinbart, dass ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Blechtechnik Koller KG

Einkaufsbedingungen:

1. Allgemeines

Sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für alle unsere Bestellungen diese Einkaufsbedingungen. Abweichendes muss schriftlich festgehalten werden. Durch Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden und auf unseren Bestellformularen zusätzlich angeführten Bedingungen einverstanden. Die Weitergabe unserer Bestellungen bzw. Zeichnungen oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht erfolgen. Alle im Zusammenhang mit unserer Bestellung stehenden Schreiben müssen unsere Bestellnummer enthalten.

2. Preise

Alle Preise, wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich inkl. Verpackung frei Haus, excl. MWST.
Nachträgliche Preis- oder Mengenänderungen werden nur anerkannt, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.
Bestellungen ohne Preise bzw. mit Richtpreisen erfordern eine schriftliche Auftragsbestätigung ihrerseits und eine Preisgenehmigung unsererseits.
Das Werkzeugezeugnis ist ein Bestandteil der Bestellung;
Zahlungskonditionen gelten erst nach vollständigen Erfüllung der Bestellung Ihrerseits!

3. Liefertermin; Liefermenge

Vereinbarte Liefertermine verstehen das Eintreffen an der Lieferadresse und sind bindend.
Der Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizulegen. Sollte der Lieferant erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht möglich sein sollte, ist er verpflichtet, uns dies unter Angaben von Gründen und voraussichtlicher Verzögerung, unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle behalten wir uns das Recht vor, unbeschadet der uns gesetzlich zustehenden Möglichkeiten, ohne Setzung einer Nachfrist von unserm Auftrag zurückzutreten.
Unsere Versandvorschriften sind einzuhalten.
Bestellmengen sind einzuhalten bzw. Über- oder Unterlieferungen werden nur nach schriftlicher Freigabe durch den Besteller akzeptiert.

5. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von der Blechtechnik Koller KG zur weiteren Bearbeitung beigestelltes Material bleibt in deren Eigentum, auch wenn dies bearbeitet oder verarbeitet wird, bzw. sonstige Einwirkungen auf dieses Material erfolgen. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch für den Fall der Einleitung jedweder gerichtlicher Schritte gegenüber dem Auftragnehmer aufrecht, insbesondere für den Fall der gerichtlichen Pfändung, der Einleitung eines Konkurs-, Ausgleichs- oder sonstigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers.
Der Auftragnehmer anerkennt sohin ausdrücklich und unwiderruflich das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen vom Auftraggeber gelieferten Materialien und verpflichtet sich, dieses auch jederzeit gegenüber jeglichen natürlichen oder juristischen Personen bzw. Gerichten oder Behörden immer zu bestätigen und die dafür nötigen Erklärungen abzugeben oder Unterschriften zu leisten

5. Gewährleistung

Wir behalten uns vor, gelieferte Waren, die den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechen, entweder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, einen Preisnachlass zu verlangen oder auf eine Ersatzlieferung zu bestehen.

6. Rechnung und Zahlung

Alle Rechnungen sind uns ausnahmslos in 2-facher Ausführung zu übersenden. Fakturen ohne Bestellnummer können von uns nicht akzeptiert werden und müssen an den Aussteller zurück gesandt werden.
Die Zahlungsfrist beginnt erst mit ordnungsgemäßer Rechnungslegung.
Eine Abtretung von Forderungen gegen uns oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

7. Erfüllungsort, Gerichtsort sowie anzuwendendes Recht

Als Erfüllungsort wird Graz vereinbart und gilt als Gerichtsstand das in Ansehung des Streitwertes jeweils für Graz sachlich zuständige Gericht vereinbart. Des weiteren wird vereinbart, dass ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.